



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH
Tullastraße 71
76131 Karlsruhe

Karlsruhe 26.11.2019

Name Kirsten Grobs

Durchwahl 0721 926-7709

Aktenzeichen 17-3826.1-VBK/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Rückbau des BOA-Gleises in der Gerwigstraße in Karlsruhe

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ihr Schreiben vom 04.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o.a. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Die Verkehrsbetriebe Karlsruhe beabsichtigen, das eingleisige, nicht elektrifizierte Anschlussgleis, das in Höhe der Straßenüberführung der Elfmorgenbruchstraße aus dem Gleis 681 des Karlsruher Rangierbahnhofs abzweigt und östlich und südlich am Gelände des Karlsruher Großmarktes entlangführt, zurückzubauen. Die durch einen Rangierunfall irreparabel beschädigte Anschlussweiche wurde bereits ausgebaut. Durch den Ausbau des Gleises im Bereich des Bahnübergangs mit der Elfmorgenbruchstraße entfällt auch der Bahnübergang. Nach Ausbau des Gleises werden Gehweg und Straßenfahrbahn mit Asphalt geschlossen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass es sich bei dem Vorhaben

um eine Maßnahme von geringem baulichem Umfang handelt, die ausschließlich im bestehenden Straßenraum durchgeführt wird. Eingriffe in die vorhandene Vegetation sind nicht erforderlich. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Boden sowie Natur und Landschaft sind demnach nicht zu befürchten.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3 (Zimmer Nr. 141), 76131 Karlsruhe zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Grobs